

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

6. November 2012

Nr. 2012-619 R-720-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zu Investitionsbeiträge an Infrastrukturvorhaben der Matterhorn Gotthard Bahn für 2013 bis 2016 gemäss Artikel 56 Eisenbahngesetz

I. Einleitung

Im Rahmen des Offertverfahrens zur Finanzierung der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur ersucht die Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) den Bund und die Kantone Wallis, Graubünden und Uri mit Gesuch vom 31. Oktober 2011 um Investitionsbeiträge gemäss Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101). Dazu fanden in der Zwischenzeit diverse Offertverhandlungen zwischen Besteller und der Matterhorn Gotthard Infrastruktur (MGI) statt. Das eingereichte Gesuch wurde durch das Bundesamt für Verkehr gutgeheissen. Mit einem gekürzten Gesamtplafonds wurden die beteiligten Kantone Wallis, Graubünden und Uri zur Prüfung und Mitfinanzierung nach Bundesgesetzgebung im Rahmen einer gemeinsamen Programmfinanzierung eingeladen.

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen kann der Bund den konzessionierten Transportunternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Lands von erheblicher Bedeutung sind, Beiträge und Darlehen für technische Verbesserungen gewähren, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit des Betriebs wesentlich erhöht werden können. Eine sichere und leistungsfähige Ost-West-Eisenbahninfrastruktur im zentralen Alpenraum ist ein wichtiger Standortfaktor für die Region und trägt zur wirtschaftlichen Prosperität der Region und des Lands bei. Zudem ist den wachsenden Mobilitätsbedürfnissen, dem Verkehrswachstum und den Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen.

Mit Bundesbeschluss (Botschaft 12.083) für einen Verpflichtungskredit zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur der schweizerischen Privatbahnen für die Jahre 2013 bis 2016 setzt

der Bund begrenzt einsetzbare Mittel ein. Der Ständerat hat die vorgesehenen Kredite in der Sommersession 2012 und der Nationalrat in der Herbstsession 2012 einstimmig gutgeheissen. Für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 steht den Schweizerischen Privatbahnen (u. a. der MGB) gemäss Zuteilung des Bundesamts für Verkehr (BAV) ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 2'825 Mio. Franken zur Verfügung (Botschaft des Bundesrats zur Finanzierung der Schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2013 bis 2016). Davon werden 2'143 Mio. Franken als Investitionsbeiträge sowie 682 Mio. Franken als Betriebsabgeltungsbeitrag im regionalen Personenverkehr für die konzessionierten Privatbahnen bereitgestellt. Von den Investitionsdarlehen sind zugunsten der Matterhorn Gotthard Bahn (Infrastruktur) 204,9 Mio. Franken reserviert und eingestellt.

Basierend auf der Bundesgesetzgebung sind die beteiligten Kantone Wallis, Graubünden und Uri aufgefordert, ihre Mitfinanzierungsanteile gemäss interkantonalem Verteiler zu beschliessen. Die im EBG vorgesehene Unterstützung des Bunds für Investitionen an Infrastrukturvorhaben setzt in jedem Fall die Mitwirkung und Finanzierung aller beteiligten Kantone (Wallis, Graubünden und Uri) voraus.

II. Sachverhalt

Mit den vom Bund geprüften und genehmigten Offertunterlagen und einem detaillierten Investitionsplan legt die MGB ihre betriebsnotwendigen Investitionsvorhaben zugunsten von Bahninfrastruktur-, Substanzerhaltungs- und Erweiterungsmassnahmen für die Jahre 2013 bis 2016 vor. Der Investitionsplan beinhaltet Grossprojekte, Unterhalt von Strecken- und Stationsanlagen, Schutz- und Kunstbauten, Fahrleitungen sowie Sicherheitseinrichtungen und die Beschaffung von Schneeräumungsfahrzeugen. Investiert wird vor allem in die Nachrüstung des Furkatunnels. Vorgesehen sind auch die bundesseitig den Transportunternehmungen auferlegten und zwingende Sanierungen und Sicherungen von Bahnübergängen sowie Massnahmen zur Erfüllung der Behindertengesetzgebung.

Verantwortlich für die Sicherstellung der Infrastruktur und den notwendigen Unterhalt zeichnet die Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI). Ihr obliegen die Gewährleistung und Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs.

1. Rechtliche Ausgangslage (gesetzliche Grundlagen)

1.1 Investitionsfinanzierungen von konzessionierten Transportunternehmungen

Investitionen für technische Verbesserungen und die Substanzerhaltung bei Privatbahnen

werden gemäss Artikel 56 Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) durch den Bund und die Kantone mit Beiträgen sowie unverzinslichen Darlehen unterstützt. Der Bund stellt dazu mit einem Rahmenkredit finanzielle Mittel zur Verfügung.

Basierend auf den 2013 bis 2016 zur Verfügung stehenden Mitteln haben die Privatbahnen gemäss Vorgaben des BAV eine Priorisierung ihrer Investitionen vorzunehmen. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherheit, das Vermeiden von Betriebseinschränkungen (Substanz-erhaltungsmassnahmen) sowie möglichst effiziente und umweltfreundliche Bewältigung des wachsenden Personen- und Güterverkehrs. Die Eisenbahninfrastrukturbetreiber (Privatbahnen) haben dazu eine verbindliche Offerte für ihre vorgesehenen Investitionen für die Jahre 2013 bis 2016 (Investitionsplan) eingereicht. Die Infrastrukturfinanzierungen der Privatbahnen bleiben bis zur definitiven Umsetzung der Finanzierung und Ausbau Bahninfrastruktur (FABI) weiterhin Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den beteiligten Kantonen. Mit der nun eingeleiteten Harmonisierung zur Finanzierung von Bahninfrastrukturen zwischen SBB und Privatbahnen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auch die Finanzierung der Privatbahninfrastrukturen ab 2017 vollumfänglich an den Bund übergehen kann.

1.2 Finanzierung von Eisenbahn-Infrastrukturen gemäss Eisenbahngesetz

Die Finanzierung von Eisenbahn-Infrastruktur-Investitionen ist gemäss Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) wie folgt geregelt:

Artikel 56: "Will eine Transportunternehmung Anlagen oder Einrichtungen erstellen oder ergänzen oder Fahrzeuge anschaffen, um die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit des Betriebs wesentlich zu erhöhen, oder will die Unternehmung Massnahmen zugunsten Behinderter treffen, so kann der Bund Beiträge leisten sowie unverzinsliche Darlehen und verzinsliche Darlehen gewähren oder verbürgen."

Das Investitionsprogramm 2013 bis 2016 der MGB basiert auf der Grundlage der Mittelfristplanung und des mittelfristigen Investitionsplans. Im Rahmen des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens wird durch den Bund und die Kantone eine Leistungsvereinbarung über vier Jahre abgeschlossen. Vorgesehen ist seitens des Bunds eine mit Leistungsvereinbarung (2013 bis 2016) definierte Programmfinanzierung. Diese unterliegt einem regelmässigen Controlling-Prozess unter der Aufsicht des Bunds (gemäss Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur [KFEV; SR 742.120]). Leistungen des Bunds nach Artikel 56 EBG setzen auf jeden Fall die Mitwirkung der beteiligten Kantone voraus. Die Kantonsbeteiligung orientiert sich an der

Bahnlänge sowie der Anzahl Abfahrten auf dem jeweiligen Kantonsgebiet.

Gemäss Artikel 17 der KFEV handelt es sich bei den von Bund und Kanton gewährten Finanzierungsmittel um bedingt rückzahlbare Darlehen. Das BAV bestimmt, ob und in welchem Umfang eine Rückzahlung aus Abschreibungsmitteln oder Betriebsgewinnen erfolgen soll.

1.3 Kantonale Ebene

Im Kanton Uri sind die beantragten Investitionsbeiträge als Infrastrukturvorhaben im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz; RB 50.5111) in den Artikeln 5 bis 7 geregelt. Gemäss Artikel 5 kann der Kanton zugunsten von Vorhaben für technische Verbesserungen im Sinn von Artikel 56 EBG, die mit Beiträgen seitens des Bunds mitfinanziert werden, Investitionsbeiträge leisten. Der Landrat befindet abschliessend über solche Investitionsbeiträge des Kantons (Art. 5 Abs. 3).

Gemäss Artikel 7 wird für den Fall, dass die Transportunternehmung nicht nur das Gebiet des Kantons Uri bedient, der Investitionsbeitrag mit der Bedingung verknüpft, dass sich die mitbedienten Kantone ebenfalls anteilmässig beteiligen.

2. Projekte und Massnahmen

Die MGB hat sämtliche Offertunterlagen ordnungsgemäss an das BAV (mit Abschrift an die Kantone Wallis, Graubünden und Uri) eingereicht. Die zuständigen Bundesstellen bestätigen den Einsatz und die Notwendigkeit der vorliegenden Substanzerhaltungsmassnahmen und haben die Kantone Wallis, Graubünden und Uri aufgefordert, ihren Anteil entsprechend zu leisten. Die durch das BAV geprüften und genehmigten Mittelfristpläne der MGI sehen folgende Projekte und Massnahmen für die Jahre 2013 bis 2016 vor:

Mitteleinsatz gemäss Projektmanagement MGB	Franken
Grossprojekte (u. a. Bahnhof Andermatt)	54'668'171.--
Totalumbauten Strecken und Stationen (u. a. Nätschen)	66'648'399.--
Fahrbahn	7'596'500.--
Kunstabauten (inklusive Lawinenschutz Oberalppass)	70'658'200.--
Energie	11'990'000.--
Fahrleitung	185'000.--
Stellwerke (inklusive Sanierung Bahnübergänge)	39'049'051.--
Kommunikationstechnik	3'351'200.--
Rollmaterial Fahrzeuge	4'300'000.--
Liegenschaften	6'555'000.--

Investitionsportfolio MGI (Unterhalt und Kleininvestitionen)	18'000'000.--
Total Projektkosten	283'001'521.--
Total Projektkosten	283'001'521.--
abzüglich Beiträge MGB (Erfolgsrechnung) und Beiträge Dritter	17'717'750.--
abzüglich Abgeltung Abschreibungen (Bund und Kantone)	75'120'000.--
Vorgaben der Besteller (Bund und Kantone) für Einsparungen	18'463'771.--
Total Mittelbedarf	171'700'000.--

Der Bund und die Kantone stellen die Investitionsbeiträge in Form einer Programmfinanzierung 2013 bis 2016 zur Verfügung. Die Mittel sind für die bewilligten Projekte einzusetzen. Die MGI legt die Prioritäten der einzelnen Projekte im Voraus fest und hat den Bund und die Kantone Graubünden, Wallis und Uri periodisch über die umzusetzenden Projekte in Kenntnis zu setzen. Der Bund stellt nebst seiner finanziellen Mitbeteiligung die Kontroll- und Aufsichtsfunktion sicher.

3. Kosten

Das BAV hat gemäss EBG einen Gesamtrahmenkredit abgesteckt und die Bundesanteile für 2013 bis 2016 bewilligt und wie folgt budgetiert:

Anfallende Kosten gerundet in Franken

	2013	2014	2015	2016	Total
Bund 69,7 %	27'868'000.--	27'868'000.--	32'744'900.--	31'142'490.--	119'623'390.-
Kt. VS 25,1 %	10'044'000.--	10'044'000.--	11'801'700.--	11'224'170.--	43'113'870.--
Kt. GR 2,2 %	888'000.--	888'000.--	1'043'400.--	992'340.--	3'811'740.--
Kt. UR 3,0 %	1'200'000.--	1'200'000.--	1'410'000.--	1'341'000.--	5'151'000.--
Total	40'000'000.--	40'000'000.--	47'000'000.--	44'700'000.--	171'700'000.-

Mit dem Rahmenkredit von 171'700'000 Franken sind die gemäss Mittelfristplan eingereichten und bewilligten Infrastrukturvorhaben in den Jahren 2013 bis 2016 zu finanzieren. Die Kantone Wallis und Graubünden sind anteilmässig aufgefordert, ihre Beteiligungen gemäss interkantonalem Verteiler zu bestätigen. Diese wurden in den beiden Kantonen in den Finanzplanungen aufgenommen und befinden sich derzeit in den "kantonspezifischen" politischen Prozessen: Im Kanton Wallis wird dieses Geschäft dem Grossen Rat und in Graubünden dem Regierungsrat unterbreitet und zur Genehmigung vorgelegt.

4. Finanzierung

Interkantonaler Verteilschlüssel und Bundesanteil

Der unter den beteiligten Kantonen vereinbarte Verteilschlüssel (Streckenanteil und Anzahl Zugsabfahrten) sieht für die Finanzierung der nach Abzug des Bundesanteils verbleibenden Restkosten folgende Anteile vor:

Kanton Wallis	76,1 Prozent
Kanton Graubünden	14,8 Prozent
Kanton Uri	9,1 Prozent

Basierend auf den Bestimmungen der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) sind die Anteile des Bundes und der Kantone wie folgt festgelegt:

Kanton Wallis	33 Prozent	Bund	67 Prozent
Kanton Graubünden	15 Prozent	Bund	85 Prozent
Kanton Uri	33 Prozent	Bund	67 Prozent

Unter Berücksichtigung des interkantonalen Verteilschlüssels resultieren schliesslich für die Aufteilung der Investitionsbeiträge folgende Anteile:

Bund	69,7 Prozent	
Kanton Wallis	25,1 Prozent	(33/100 von 76,1 Prozent)
Kanton Graubünden	2,2 Prozent	(15/100 von 14,8 Prozent)
<u>Kanton Uri</u>	<u>3,0 Prozent</u>	(33/100 von 9,1 Prozent)
Total	100,0 Prozent	

5. Nutzen für den Kanton Uri

Die MGB ist die fünftgrösste konzessionierte Privatbahnunternehmung der Schweiz. Als Mitaktionär ist der Kanton Uri an allen Gesellschaften der MGB beteiligt (Management AG, Verkehrs AG und Infrastruktur AG).

Als Arbeitgeberin hat die MGB eine bedeutende Stellung im Kanton Uri, speziell im Urserntal. Zurzeit beschäftigt sie 88 Arbeitnehmende und Lernende im Kanton Uri mit einer Lohnsumme von über 6 Mio. Franken.

Die MGB nimmt neben ihren Verkehrsleistungen wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben wahr. Als konzessionierte Transportunternehmung dient sie einerseits dem öffentlichen Regionalverkehr, andererseits ist sie für den Tourismus und Freizeitverkehr ein wichtiges Standbein für die Region Ursern mit Wirkung für den gesamten Kanton. Kundenseitig werden 680'000 Aufenthaltstage von Touristen im Kanton Uri ausgelöst. Die MGB generiert dabei eine Bruttowertschöpfung von 121 Mio. Franken, davon 20 Mio. Franken im Kanton Uri sowie 1,4 Mio. Franken in Form von Steuererträgen an den Kanton und die Gemeinden pro Jahr (Studie BAKBASEL vom Dezember 2010).

Mit den Verkehrsknoten Andermatt und Göschenen stellt die MGB die Verkehrsverbindungen zwischen der Nord-Süd- und der West-Ost-Achse im zentralen Alpenraum sicher. Damit wird vor allem die für den Kanton Uri wichtige Gotthard-Bergstrecke weiterhin angebunden und stellt die Erschliessung des Urserntals sicher. Der Autoverlad in Realp und Andermatt sowie der Glacier Express (Zustieg über Andermatt rund 40 Prozent aller Reisenden) stellen weitere wichtige Dienstleistungen sicher.

Nebst den Leistungsangeboten im oberen Reuss- und Urserntal werden durch die Investitionstätigkeiten der Bahn wichtige volkswirtschaftliche Impulse für die gesamte Region ausgelöst. Diverse Projekte betreffen Abschnitte im Kanton Uri und generieren entsprechende Aufträge.

Als Regionalverkehrsanbieterin mit Grundversorgungsfunktionen wird die MGB mit den künftigen Entwicklungen in Andermatt zusätzliche Funktionen übernehmen. Dabei steht vor allem die Unterstützung im regionalen Gesamtverkehrskonzept Ursern sowie dem neuen Tourismusresort Andermatt im Vordergrund. Im Projektportfolio der MGB sind Massnahmen für den Knoten Bahnhof Andermatt sowie Bahnanlagen in der Koordination mit den Skiinfrastrukturen vorgesehen. Eine Stärkung des Gotthardraums, bei der die MGB eine zentrale Rolle im öffentlichen Verkehr einnimmt, entspricht u. a. auch den Zielsetzungen des Projekts San Gottardo der vier Gotthardkantone.

III. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. An die Investitionen für Infrastrukturen, Erweiterungsinvestitionen und die Substanzerhaltung der MGB in den Jahren 2013 bis 2016 leistet der Kanton Uri einen Kredit von total 5'151'000 Franken. Diese Summe entspricht einem Anteil von 3,0 Prozent an den nach Artikel 56 EBG zu leistenden Beiträgen.
2. Der Regierungsrat kann ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten zum gleichen Beitragssatz von 3,0 Prozent mitfinanzieren.
3. Die Mittel werden nach Massgabe der Programmfinanzierung mit entsprechenden Vereinbarungen eingesetzt, die der Regierungsrat namens des Kantons mit dem Bund und den Kantonen Wallis und Graubünden einerseits und der Matterhorn Gotthard Bahn abschliessen kann.